Stadt Miltenberg
Rathaus – Engelplatz 69
63897 Miltenberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 28.10.2026
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	22:04 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Bernd Kahlert

Mitglieder des Stadtrates

Sabine Balleier	
Gerald Betzwieser	
Kerim Erdem	
Martin Heim	
Werner Heimberger	
Michael Huhn	
Sean Kervick	
Dr. Frank Küster	
Bernd Macharowsky	
Katja Schäfer	
Dietmar Schlegel	
Carl Ulrich Schmid	anwesend ab TOP 4 öffentlich
Torsten Schmitt	
Stephanie Walter	
Thomas Walter	
Klaus Wolf	anwesend ab TOP 2 öffentlich
Alexander Wolfert	

Ortssprecher

Markus Elbert

Schriftführer/in

Dana Klein

Verwaltung

Alexander Beuchert	
Jonas Kern	anwesend zum TOP 1 und 2 nichtöffentlich
Monika Scholz	
Jacob Schüßler	

Abwesende Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Thomas Bergmann	entschuldigt
Dr. Marcus Breunig	entschuldigt
Hubertus Bundschuh	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Lfd. Nr. 1	Vorstellung und Begrüßung Ortssprecher
Lfd. Nr. 2	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Änderung Ergänzung Ortssprecher - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 3	Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 4	Sanierung Grundschule: Konzepterstellung für Klimatisierung - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 5	Änderung Bebauungsplan „Setzgasse/Unterer Steigeweg“ im Bereich zwischen Friedhof und Habelstraße; Information zu Varianten und zum Sachstand - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 6	Änderung der Eingrünung und einer Zaunanlage im Bereich des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße"; Antrag auf Befreiung - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 7	Bedarfsfeststellung für das aktuelle Kindergartenjahr – Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 8	Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), Wegfall Elternbeitragszuschuss und Festsetzung Nutzungsgebühren – Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 9	Feststellung der Jahresrechnung 2025 für die Stadt Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 10	Feststellung der Jahresrechnung 2025 für die Steingaesser-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 11	Feststellung der Jahresrechnung 2025 für die Josef-Lepold-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 12	Entlastung zur Jahresrechnung 2025 - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 13	Stiftungsrecht - Auflösung der rechtlich selbstständigen Josef-Lepold-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 14	Stiftungsrecht - Auflösung der rechtlich selbstständigen Steingaesser-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung
Lfd. Nr. 15	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
Lfd. Nr. 16	Berichtswesen - Informationen
Lfd. Nr. 17	Informationen/Anfragen

Herr Erster Bürgermeister Kahlert eröffnet die heutige Sitzung des Stadtrates und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Die Stadträte Bergmann, Dr. Breunig und Bundschuh sind entschuldigt. Die Stadträte Schmid und Wolf werden sich etwas verspäten. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Aufgrund noch fehlender Unterlagen und Informationen zum öffentlichen Tagesordnungspunkt 6 „Änderung der Eingrünung und einer Zaunanlage im Bereich des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße"; Antrag auf Befreiung - Beratung und Beschlussfassung“ stellt Herr Bürgermeister Kahlert den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Tagesordnungspunkt auf die kommende Stadtratssitzung am Mittwoch, den 25.11.2026, zu vertagen.

Beschluss **Ja 16 Nein 0 (zugestimmt)**

Der öffentliche Tagesordnungspunkt 6 „Änderung der Eingrünung und einer Zaunanlage im Bereich des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße"; Antrag auf Befreiung - Beratung und Beschlussfassung“ wird auf die kommende Stadtratssitzung am Mittwoch, den 25.11.2026, vertagt.

Lfd. Nr. 1

Vorstellung und Begrüßung Ortssprecher

Herr Erster Bürgermeister Kahlert begrüßt den am 02.10.2026 neu gewählten Ortssprecher von Wenschdorf, Herrn Markus Elbert. Herr Elbert hat die Wahl seines kommunalen Ehrenamtes bereits am 02.10.2026 angenommen. Ein Ortssprecher nimmt eine wichtige Aufgabe als Bindeglied zwischen der Bürgerschaft von Wenschdorf, der Verwaltung und dem Stadtrat wahr.

Er weist ihn auf die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht nach Art. 20 der Gemeindeordnung (GO) hin:

- Gewissenhafte Wahrnehmung des Ehrenamtes
- Verschwiegenheitspflicht aller bekanntgewordenen Angelegenheiten
- Keine unbefugte Verwertung der geheim zuhaltenden Angelegenheiten
- Fortbestehen der Verpflichtungen

Der Ortssprecher ist zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu laden und kann an diesen mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. In Bezug auf die Entschädigung ist er den Stadträten gleichgestellt.

Lfd. Nr. 2

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Änderung Ergänzung Ortssprecher - Beratung und Beschlussfassung

Frau geschäftsleitende Beamtin Scholz trägt den Sachverhalt kurz vor.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2026 für den Stadtteil Wenschdorf mit Monbrunn die Wahl eines Ortssprecherin bzw. eines Ortssprechers durchzuführen, wurde am 02.10.2026 Herr Markus Elbert als Ortssprecher gewählt.

Das Amt des Ortssprechers ist ein kommunales Ehrenamt. In Bezug auf die Entschädigung ist der Ortssprecher den Stadträten gleichgestellt. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist somit entsprechend zu ergänzen.

Einstimmig beschlossen **Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0**

1. Änderungssatzung
zur

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2026 wird wie folgt geändert:

§ 3 „Tätigkeit der Stadtratsmitglieder, Entschädigung“ wird in der Überschrift um das Wort „Ortssprecher“ ergänzt.

Eingeführt wird Absatz 5 mit folgender Fassung:

Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lfd. Nr. 3

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates - Beratung und Beschlussfassung

Frau geschäftsleitende Beamtin Scholz erklärt Folgendes:

Durch den neu gewählten Ortssprecher ist neben der Änderung der Satzung des Gemeindeverfassungsrechts auch die Geschäftsordnung für den Stadtrat Miltenberg hinsichtlich der Rechtstellung und den Aufgaben des Ortssprechers entsprechend anzupassen.

Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen, § 26 gilt entsprechend.

Einstimmig beschlossen **Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0**
Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung vom 20.05.2026 zu ergänzen.

Der Stadtrat von Miltenberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates von Miltenberg vom 20.05.2026:

§ 1

§ 19 Ortssprecher

Rechtstellung, Aufgaben

(1) [1]Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. [2]Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen, § 26 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 29.10.2026 in Kraft.

Lfd. Nr. 4

Sanierung Grundschule: Konzepterstellung für Klimatisierung - Beratung und Beschlussfassung

Zur Klärung der Notwendigkeit und Umsetzbarkeit einer aktiven Kühlung im Rahmen der Sanierung der Grundschule Miltenberg bedarf es einer Konzeptstudie.
Im Rahmen dieser Konzeptstudie können neben einer überschlägigen Abschätzung der benötigten Kühlleistungen, der Definierung möglicher Geräteaufstellorte sowie potenzieller Leitungsführungen auch die benötigten Anbindungen an die Stromversorgung sowie die Gebäudeleittechnik konzeptioniert werden. Darauf basierend lässt sich eine Kostenprognose erstellen sowie eine grobe Bewertung durchführen, inwiefern sich eine mögliche Umsetzung auf Gesamtkosten, Planungs- und Bauablauf sowie die Gewerke auswirken würde.

Das Ingenieurbüro Burmester+Partner hat für 12.807.38 € (brutto) die Erstellung der Konzeptstudie angeboten.

Herr Bürgermeister Kahlert betont, dass das Thema Klimatisierung nun zeitnah und fundiert in die Gebäudeplanung integriert werden sollte, um den Kindern auch angesichts des Klimawandels langfristig optimale Lernbedingungen zu bieten. Da dies aktuell noch ohne größere Störungen im Bauablauf möglich sei, ließen sich so spätere aufwendige Anpassungen vermeiden.

Anschließend erteilt Herr Bürgermeister Kahlert das Wort an Herrn Schömig vom Ingenieurbüro Burmester+Partner, welcher für die HLSE-Planung beauftragt wurde.

Dieser stellt anhand einer Präsentation (Anlage 1) die Möglichkeiten mit der aktuellen Planung vor und skizziert grob die Vorgehensweise bei der Erstellung einer Konzeptstudie für die aktive Kühlung.

Im Anschluss wird das Wort an Herrn Knapp (Knapp | Kubitza Architekten) übergeben. Er teilt mit, dass die für Ende des Jahres geplanten Ausschreibungen um die Klimatechnik ergänzt werden müssen. Dies sei jedoch erst nach Fertigstellung und Genehmigung des Konzeptes möglich. Der Holzbau bedarf aufgrund komplexerer Anforderungen (z.B. Brandschutz, Denkmalschutz) einer größeren Vorplanung, ebenso sei mit Mehrkosten zu rechnen.

Insgesamt werde mit einer Verzögerung von etwa drei bis vier Monaten gerechnet. Eine aktive Klimatisierung sei derzeit allerdings nicht förderfähig. Angesichts der zunehmenden sommerlichen Hitzeperioden werde die Klimatisierung jedoch erheblich an Bedeutung gewinnen. Grundsätzlich müsse man zwischen dem Bestandsgebäude in Holzbauweise und dem Neubau unterscheiden. Während der Neubau moderne Klimawerte erreichen werde, sei im Bestandsgebäude eine geringere Effizienz zu erwarten. Außer der Nachtkühlung sei eine aktive Kühlung des gesamten Gebäudes nicht vorgesehen.

Frau Stadträtin Balleier zeigt sich über die hohen Kosten für die Klimatisierung überrascht. Aufgrund des Klimawandels und den damit verbundenen zunehmenden Hitzeperioden sei es jedoch wichtig, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Sie fragt deshalb nach, ob es möglich sei, nur Teilbereiche zu klimatisieren. Dies wird von Herrn Schömig bejaht.

Herr Stadtrat Wolf kritisiert, dass er unter der Bezeichnung „Konzeptvorstellung“ die Vorstellung verschiedener Vorschläge erwartet habe, mit welchen Maßnahmen man vernünftige Bedingungen schaffen könne, um wichtige und sensible Bereiche abzudecken. Er spricht sich für klimatisierte Teilbereiche aus.

Im Hinblick auf den Klimawandel hebt auch Herr Stadtrat Kervick die wachsende Bedeutung einer angemessenen Klimatisierung hervor. Um den Schulbetrieb angenehm gestalten zu können, solle die Schule zum größten Teil klimatisiert werden. Dennoch solle man mögliche Einsparpotentiale im Blick behalten.

Auch Herr Stadtrat Dr. Küster hält eine Klimatisierung der Grundschule für dringend notwendig und spricht sich für die Beauftragung der Konzepterstellung aus. Als Negativbeispiel nennt er das neu renovierte Schulgebäude des Johannes-Butzbach Gymnasiums, dessen Klimatisierung nicht ausreichend sei.

Frau Stadträtin Walter bevorzuge dagegen eine möglichst einheitliche Planung. Um bei Bedarf in Zukunft nachrüsten zu können, erkundigt sie sich, ob man bei der Konzepterstellung zukünftige Vorrichtungen bereits einplanen könne.

Herr Schömig bejaht dies, weist aber gleichzeitig auf den erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung des Konzeptes hin. Es müsste hierzu eine umfangreiche und vollständige Planung erfolgen, um alle möglichen Anschlüsse und Standorte geklärt zu haben. Darüber hinaus betont er, dass der Neubau aufgrund der Holzbauweise schneller auskühle.

Nach weiteren Anmerkungen zeichnet sich im Gremium die Befürwortung des Beschlussvorschlages ab. Darüber hinaus ist man sich darüber einig, die Prüfung möglicher Einsparpotentiale in den Beschlussvorschlag mitaufzunehmen.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**
Das *Ingenieurbüro Burmester+Partner* aus Würzburg wird zu einer Summe von 12.807,38 € (brutto) mit der Erstellung einer Konzeptstudie zur Realisierbarkeit aktiver Kühlung bei der Sanierung der Grundschule Miltenberg beauftragt; dabei sind insbesondere mögliche Einsparpotenziale zu prüfen.

Lfd. Nr. 5

Änderung Bebauungsplan „Setzgasse/Unterer Steigeweg“ im Bereich zwischen Friedhof und Habelstraße; Information zu Varianten und zum Sachstand - Beratung und Beschlussfassung

Herr Bauamtsleiter Beuchert stellt den Sachverhalt vor.

Der Bauausschuss der Stadt Miltenberg hat in seinen Sitzungen vom 19.02.2019 und 09.11.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Setzgasse/Unterer Steigeweg“ im

Bereich zwischen Friedhof und Habelstraße beschlossen.

In der Zeit vom 21.07.2021 bis 03.09.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.



VERFAHRENSVERMERKE

Der Bauausschuss der Stadt Miltenberg hat in seinen Sitzungen vom 19.02.2019 und 09.11.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Setzgasse/Unterer Steigeweg" im Bereich zwischen Friedhof und Habelstraße (FlNrn. 1360, 1359, 1361 (Wegeparzelle), 1352, 1362/1, 1363/1, 1365/1, 1370/1, 1371/1, 1376/1, 1382, 1377/1, 1381/1, 1385/1, 1386, 1384, 1383 und 1351 der Gemarkung Miltenberg) beschlossen. Angewendet wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB. Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom ..... hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die Auslegungsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Miltenberg und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern zur Verfügung gestellt.

Der Bauausschuss hat den Änderungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ..... als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Änderungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Miltenberg, ...

Kahlert, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt am .....

Kahlert, 1. Bürgermeister

Der Änderungsplan mit Begründung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab ..... öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Miltenberg, ...

Kahlert, 1. Bürgermeister

Hierzu wurden viele neue Erkenntnisse und auch kritische Anregungen aus der Bürgerschaft gesammelt und ausgewertet.

Dieses Ergebnis wurde in den neuen Planungsentwurfsvarianten zusammengeführt und in den wesentlichen Teilen berücksichtigt.

Mit dem Planungsbüro wurden hierzu drei Varianten vorab ausgearbeitet, um hier ein zukünftiges Bebauungsplangebiet zu entwickeln, das sowohl die angrenzende Bebauung als auch die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beinhaltet.

Diese drei Varianten werden anhand einer Präsentation (Anlage 2) von Frau Fache vom Planungsbüro Planer FM Fache Matthiesen GbR vorgestellt.

Auf die Frage von Herrn Stadtrat Wolfert hin, warum keine Durchgangsstraße geplant sei, erläutert Frau Fache, dass dies ein stärkeres Verkehrsaufkommen für angrenzende Straßen bedeuten würde.

Herr Stadtrat Wolf lobt die gut erarbeiteten Darstellungen, bei denen auch der derzeitige Baumbestand berücksichtigt wurde und spricht sich für die Variante 3 aus. Gleichzeitig betont er, dass es aufgrund der aktuellen finanziellen Lage schwierig sei, Empfehlungen auszusprechen. Er schlägt außerdem vor, die nicht benötigte Friedhofsfläche als Überplanungsfläche zu berücksichtigen und bittet darum, diese Variante zu visualisieren. Dies wird von Herrn Bauamtsleiter Beuchert bejaht.

Auch Herr Stadtrat Dr. Küster lobt das Planungsbüro und die Berücksichtigung des Baumbestandes.

Die Stadtratsmitglieder Herr Heim und Frau Walter heben die Bedeutung von Parkflächen hervor. So schlägt Herr Stadtrat Heim vor, ein Grundstück zur Schaffung von Parkplätzen zu nutzen und weist hierzu nochmals auf die mangelnden Lehrerparkplätze an der Grundschule hin. Frau Walter bringt die Idee hervor, ein Parkhaus zu errichten.

Herr Bauamtsleiter Beuchert antwortet, dass die Umsetzung der Vorschläge nicht möglich sei. Frau Fache ergänzt, dass die Schaffung von Parkfläche teilweise möglich sei.

So könne man übrige Fläche des Bereiches 1 nutzen, um Parkplätze für den Bereich 3 zu erschließen.

Frau Stadträtin Balleier fragt nach, ob es Lademöglichkeiten für E-Mobilität bei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden könnten. Frau Fache antwortet, dass es möglich wäre, entsprechende Regelungen im Bebauungsplan hierzu festzusetzen.

Herr Stadtrat Schlegel regt an, einen Kinderspielplatz in die Planung zu integrieren. Schließlich seien die Bauplätze für junge Familien gedacht. Dies von Herrn Bauamtsleiter Beuchert bejaht.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**

Die Verwaltung wird vom Stadtrat beauftragt mit der Variante 3 weiterzuarbeiten, um das Bauleitplanverfahren fortzuführen. Außerdem wird die Verwaltung beauftragt, die Restfläche des derzeitigen Friedhofs zu überprüfen.

Lfd. Nr. 6

Änderung der Eingrünung und einer Zaunanlage im Bereich des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße"; Antrag auf Befreiung - Beratung und Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Lfd. Nr. 7

Bedarfsfeststellung für das aktuelle Kindergartenjahr – Beratung und Beschlussfassung

Frau Geschäftsleiterin Scholz schildert den Sachverhalt.

Aus den vorliegenden Geburtenzahlen und Anmeldungen für die Kindertagesstätten ergibt sich folgende Bedarfsplanung für die Kindergartengruppen und Kinderkrippen, die jährlich dem Fachdienst Kindertagesbetreuung des Landratsamtes vorzulegen sind.

Für das aktuelle Kindergartenjahr 2026/2027 wird die aktuelle Belegungssituation für die vier Kindergärten in Miltenberg im Folgenden dargelegt.

Kindergarten	KiGA-Plätze	Krippenplätze	Belegung Kiga aktuell	Belegung Krippe aktuell	Belegung Kiga 1.4.27	Belegung Krippe 1.4.27
Städt. Kindergarten	100	0	95	0	99	0
KiGA Maria Hilf	75 (100)	24	66	14 (+2)	73	13 (+2)
KiGA St. Franziskus	75	24 (36)	59	20	76	21
KiGA St. Josef Breitendiel	50	12	48	8	50	12

Der städtische Kindergarten Pusteblume, der Kindergarten St. Josef in Breitendiel und der Kindergarten St. Franziskus sind voll belegt.

Auch die derzeitigen drei Kindergartengruppen im Kindergarten Maria Hilf sind vollständig belegt. Im vergangenen Jahr wurde in Maria Hilf aufgrund fehlender Anmeldungen eine Kin-

dergartengruppe geschlossen. Bei einer Veränderung des Bedarfs steht mit der Reaktivierung der Gruppe eine Möglichkeit zur Verfügung, zusätzliche Kapazitäten zu schaffen.

Bei den Krippenplätzen sind die Plätze in Breitendiel und St. Franziskus voll belegt. In der Krippengruppe des Kindergartens Maria Hilf sind derzeit noch acht Plätze frei.

Zusammenfassend sind die bestehenden Kindergartengruppen in allen vier Einrichtungen voll belegt. Durch die mögliche Reaktivierung der Gruppe in Maria Hilf kann auf einen zusätzlichen Bedarf jedoch flexibel reagiert werden. Bei den Krippenplätzen bestehen aktuell noch freie Kapazitäten in Maria Hilf.

Gemeldete Kinder nach Geburtsjahrgängen der letzten Jahre:

2021	2022	2023	2024	2025	2026 Prognose
96	88	80	73	62	70

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die der derzeitige Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen abgedeckt werden kann, es stehen ausreichend Betreuungsangebote zur Verfügung.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**

Der Stadtrat stellt die vorgelegte Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2026/2027 sowie in der Kinderkrippe im Kindergartenjahr 2026/2027 wie dargestellt zustimmend zur Kenntnis.

Lfd. Nr. 8

Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), Wegfall Elternbeitragszuschuss und Festsetzung Nutzungsgebühren – Beratung und Beschlussfassung

Frau Geschäftsleiterin Scholz erklärt den Sachverhalt.

Der folgende Sachverhalt wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses am 19.10.2026 vorberaten und ein Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat gefasst.

Zum 01.01.2027 tritt die vom Bayerischen Landtag am 22.07.2026 beschlossene Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Kraft. Ziel der Reform ist insbesondere eine Vereinfachung und Neustrukturierung der staatlichen Förderung der Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig soll die staatliche Betriebskostenförderung deutlich ausgeweitet werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der bisherigen Förderung ist der staatliche Beitragszuschuss für Kindergartenkinder (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG). Dieser beträgt derzeit 100,00 € monatlich und wird für Kinder ab dem September des Kalenderjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt gewährt. Nach der derzeit geltenden Regelung ist der Zuschuss in entsprechender Höhe bei den Elternbeiträgen zu berücksichtigen.

Mit der BayKiBiG-Reform entfällt dieser Beitragszuschuss ab dem 01.01.2027 als eigenständige Förderkomponente. Die hierfür bislang vorgesehenen Mittel werden nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in die allgemeine Betriebskostenförderung der Kindertagesbetreuung überführt. Das bisherige Mittelvolumen des Beitragszuschusses bleibt damit grundsätzlich im Fördersystem erhalten.

Für die Eltern bedeutet dies, dass der bisher gesondert ausgewiesene staatliche Zuschuss von 100,00 € ab dem 01.01.2027 nicht mehr unmittelbar als Beitragszuschuss zur Reduzierung des Elternbeitrags zur Verfügung steht.

Die Kindergartengebühren sind derzeit wie folgt festgesetzt:

Ab dem 01.09.2023 betragen die Benutzungsgebühren für jeden angefangenen Monat:

Tägliche Betreuungszeit (Buchungsstunden)	**Elternbeitrag in EURO je Monat einschl. Getränke-, Koch- und Feiergeld**
mehr als 4 bis einschließlich 5	135,00
mehr als 5 bis einschließlich 6	150,00
mehr als 6 bis einschließlich 7	165,00
mehr als 7 bis einschließlich 8	180,00
mehr als 8 bis einschließlich 9	195,00
mehr als 9 bis einschließlich 10	210,00

Diese Beiträge sind derzeit unter Abzug des staatlichen Beitragszuschusses zu entrichten. Die Kommunen haben ab dem kommenden Jahr zu entscheiden, wie mit dem Wegfall des staatlichen Beitragszuschusses bei der Festsetzung der von den Eltern zu entrichtenden Kindergartenbeiträge umgegangen werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung soll der Wegfall des staatlichen Beitragszuschusses zunächst nicht unmittelbar zu einer Erhöhung der von den Eltern tatsächlich zu entrichtenden Kindergartenbeiträge führen.

Unter Berücksichtigung der Gebührenregelung umliegender Kommunen und im Interesse einer einheitlichen und sozialverträglichen Beitragsgestaltung schlägt die Verwaltung daher vor, die bisherige Entlastung der Eltern zunächst befristet fortzuführen.

Es wird vorgeschlagen, die Kindergartenbeiträge befristet vom 01.01.2027 bis zum 31.08.2027 weiterhin um 100,00 € monatlich zu reduzieren. Damit wird der bisherige staatliche Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € für einen Übergangszeitraum kommunal kompensiert. Die Befristung bis zum 31.08.2027 ermöglicht es, die Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und die Entwicklung der Elternbeiträge zunächst zu beobachten und anschließend eine grundsätzliche Entscheidung über die künftige Höhe und Struktur der Elternbeiträge für die Zeit ab 01.09.2027 zu treffen.

Die konkrete rechtliche Umsetzung ist durch eine entsprechende Anpassung der Kindergarten-Gebührensatzung vorzunehmen. Die erforderliche Satzungsänderung soll dem Stadtrat in der nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**

Der Stadtrat beschließt, die bisherige Beitragsentlastung für Eltern ab dem 01.01.2027 bis einschließlich zum 31.08.2027 in Höhe von 100,00 € monatlich als kommunale Entlastung fortzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung zum 01.01.2027 vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Lfd. Nr. 9

Feststellung der Jahresrechnung 2025 für die Stadt Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2025 in seiner Sitzung am 14.10.2025 geprüft und den Empfehlungsbeschluss gefasst, die Jahresrechnung 2025 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Herr Stadtkämmerer Schüßler verliest hierzu den Beschlussvorschlag.

Im Anschluss hält Frau Stadträtin Balleier als Finanzreferentin eine kurze Ansprache. Sie betont, dass das Jahr 2025 aufgrund der Mehreinnahmen ein sensationelles Jahr war, sodass entsprechende Rücklagen gebildet werden konnten. Dennoch warnt sie, dass die zukünftige Finanzlage der Stadt Miltenberg aufgrund sinkender Steuereinnahmen und Umlageerhöhungen herausfordernd werde.

Einstimmig beschlossen **Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0**
Frau Stadträtin Schäfer ist bei Beschlussfassung nicht anwesend.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit §§ 77 ff. KommHV wird die Jahresrechnung 2025 für die Stadt Miltenberg mit den nachstehenden Rechnungsergebnissen festgestellt:

	Betrag
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	42.589.323,14 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	14.014.246,17 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	- 31.877,08 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	**56.571.692,23 €**
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	42.557.446,06 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	11.001.018,84 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 35.772,67 €
+ Neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	3.049.000,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	**56.571.692,23 €**
darin enthalten:	
Zuführung an den Vermögenshaushalt	9.867.165,83 €
Zuführung an die Allgemeine Rücklage	3.843.307,27 €

Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben werden, soweit noch nicht genehmigt, für das Haushaltsjahr 2025 genehmigt.

Lfd. Nr. 10

Feststellung der Jahresrechnung 2025 für die Steingaesser-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2025 in seiner Sitzung am 14.10.2026 geprüft und den Empfehlungsbeschluss gefasst, die Jahresrechnung 2025 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Nachdem Herr Stadtkämmerer Schüßler den Beschlussvorschlag vorgelesen hat, kommt es zur Beschlussfassung.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**

Gemäß Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) i.V.m. den Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) wird die Jahresrechnung 2025 für die Steingaesser-Stiftung mit den nachstehenden Rechnungsergebnissen festgestellt:

	Betrag
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	867,90 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	239,76 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	**1.107,66 €**

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	867,90 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	239,76 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €
+ Neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	**1.107,66 €**

darin enthalten:

Zuführung an den Vermögenshaushalt	239,76 €
Zuführung an die Allgemeine Rücklage	239,76 €

Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben werden, soweit noch nicht genehmigt, für das Haushaltsjahr 2025 genehmigt.

Lfd. Nr. 11

Feststellung der Jahresrechnung 2025 für die Josef-Lepold-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2025 in seiner Sitzung am 14.10.2026 geprüft und den Empfehlungsbeschluss gefasst, die Jahresrechnung 2025 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Nachdem Herr Stadtkämmerer Schüßler den Beschlussvorschlag vorgelesen hat, kommt es zur Beschlussfassung.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**

Gemäß Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) i.V.m. den Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) wird die Jahresrechnung 2025 für die Josef-Lepold-Stiftung mit den nachstehenden Rechnungsergebnissen festgestellt:

	Betrag
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	1.027,08 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	262,66 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	**1.289,74 €**
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	1.027,08 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	262,66 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €
+ Neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	**1.289,74 €**
darin enthalten:	
Zuführung an den Vermögenshaushalt	262,66 €
Zuführung an die Allgemeine Rücklage	262,66 €

Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben werden, soweit noch nicht genehmigt, für das Haushaltsjahr 2025 genehmigt.

Lfd. Nr. 12

Entlastung zur Jahresrechnung 2025 - Beratung und Beschlussfassung

Nach Feststellung der Jahresrechnung 2025 ist für die Stadt Miltenberg gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bzw. für die Josef-Lepold-Stiftung und die Steingaesser-Stiftung gemäß Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) i.V.m. Art. 102 ff. GO über die Entlastung zu beschließen.

Herr Erster Bürgermeister Kahlert ist gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt und von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Da die weiteren Bürgermeister Herr Bundschuh und Herr Dr. Breunig entschuldigt sind, übernimmt Herr Stadtrat Wolf als weitere Stellvertretung den Vorsitz.

Nachdem Herr Stadtrat Wolf den Beschlussvorschlag vorgelesen hat, kommt es zur Beschlussfassung.

Einstimmig beschlossen **Ja 17 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 1**

Für das Rechnungsjahr 2025 wird die Entlastung für die Stadt Miltenberg gemäß Art. 102 Abs. 3 GO bzw. für die Josef-Lepold-Stiftung und die Steingaesser-Stiftung gemäß Art. 20 BayStG i.V.m. Art. 102 ff. GO erteilt.

Lfd. Nr. 13

Stiftungsrecht - Auflösung der rechtlich selbstständigen Josef-Lepold-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung

Herr Stadtkämmerer Schüßler erläutert den Sachverhalt.

Die rechtlich selbstständige Josef-Lepold-Stiftung wird gemäß Stiftungssatzung von den Organen der Stadt Miltenberg verwaltet und vertreten. Die Stiftung wird als eigene Körperschaft und somit als selbstständiger Mandant im Finanzprogramm geführt.

Das bedeutet, dass für jedes Haushaltsjahr ein eigener Haushaltsplan zu erstellen ist, eine eigene Jahresrechnung gelegt werden muss und alle hierfür notwendigen Beschlüsse vom Gremium gefasst werden müssen.

Die Josef-Lepold-Stiftung verfügt zum 31.12.2025 über ein Stiftungsvermögen i.H.v. insgesamt 56.374,31 €.
Durch das geringe Vermögen der Stiftung kann die Stiftung Ihren Zweck endgültig nicht mehr dauerhaft erfüllen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 BGB).
Es können aufgrund der aktuellen Zinslage zwar kontinuierlich geringe Zinseinnahmen und somit geringe Rücklagenzuführungen erwirtschaftet werden. Bei zusätzlichen Ausgaben wie beispielsweise die regelmäßig stattfindende überörtliche Prüfung durch den BKPV (siehe 2023) ist eine nennenswerte Rücklagenzuführung nicht möglich. Um die überhaupt nur geringen Erträge nicht noch mehr zu reduzieren, wurde bisher auch auf die Berechnung und Umbuchung eines Verwaltungskostenbeitrages verzichtet.

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2025 wurde die Josef-Lepold-Stiftung vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Auflösung der Stiftung zu prüfen.

Hierzu wurde von Seiten der Verwaltung Kontakt mit der zuständigen Stiftungsaufsicht (Kommunalaufsicht Landratsamt Miltenberg) aufgenommen. Nach Abstimmung und Prüfung durch die zuständige Stiftungsaufsicht kann die Auflösung der Stiftung erfolgen. Hierfür ist nach entsprechend gefasstem Stadtratsbeschluss die Genehmigung der Stiftungsaufsicht (§ 87 Abs. 3 BGB) erforderlich.

Bei Auflösung der Josef-Lepold-Stiftung fällt das Vermögen gemäß § 6 der Stiftungssatzung an den Bischoffischen Fonds, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Die Verwendung des Vermögens für den genannten Zweck ist unproblematisch, da die jährlich auszuschüttenden Stiftungsmittel der Josef-Lepold-Stiftung bereits seit dem Jahr 2013 an den Bischoffischen Fonds zur Verteilung an Bedürftige weitergeleitet werden.
Somit kann mit dem Vermögen auch weiterhin der vorgesehene Zweck erfüllt werden.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**

Die Josef-Lepold-Stiftung wird gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgelöst, da die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauerhaft erfüllen kann.
Das Stiftungsvermögen fällt gemäß § 6 der Stiftungssatzung an den Bischoffischen Fonds, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lfd. Nr. 14

Stiftungsrecht - Auflösung der rechtlich selbstständigen Steingaesser-Stiftung - Beratung und Beschlussfassung

Herr Stadtkämmerer Schüßler erklärt den Sachverhalt.

Die rechtlich selbstständige Steingaesser-Stiftung bzw. Steingaesser'sche Stiftung wird gemäß Stiftungssatzung von den Organen der Stadt Miltenberg verwaltet und vertreten. Die Stiftung wird als eigene Körperschaft und somit als selbstständiger Mandant im Finanzprogramm geführt.

Das bedeutet, dass für jedes Haushaltsjahr ein eigener Haushaltsplan zu erstellen ist, eine eigene Jahresrechnung gelegt werden muss und alle hierfür notwendigen Beschlüsse vom Gremium gefasst werden müssen.

Die Steingaesser-Stiftung verfügt zum 31.12.2025 über ein Stiftungsvermögen i.H.v. insgesamt 67.242,55 €.
Durch das geringe Vermögen der Stiftung kann die Stiftung Ihren Zweck endgültig nicht mehr dauerhaft erfüllen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 BGB).
Es können aufgrund der aktuellen Zinslage zwar kontinuierlich geringe Zinseinnahmen und somit geringe Rücklagenzuführungen erwirtschaftet werden. Bei zusätzlichen Ausgaben wie beispielsweise die regelmäßig stattfindende überörtliche Prüfung durch den BKPV (siehe 2023) ist eine nennenswerte Rücklagenzuführung nicht möglich bzw. es muss eine Rücklagenentnahme vorgenommen werden, um den Haushalt auszugleichen. Um die überhaupt nur geringen Erträge nicht noch mehr zu reduzieren, wurde bisher auch auf die Berechnung und Umbuchung eines Verwaltungskostenbeitrages verzichtet.

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2025 wurde die Steingaesser-Stiftung vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Auflösung der Stiftung zu prüfen.

Hierzu wurde von Seiten der Verwaltung Kontakt mit der zuständigen Stiftungsaufsicht (Kommunalaufsicht Landratsamt Miltenberg) aufgenommen. Nach Abstimmung und Prüfung durch die zuständige Stiftungsaufsicht kann die Auflösung der Stiftung erfolgen. Hierfür ist nach entsprechend gefasstem Stadtratsbeschluss die Genehmigung der Stiftungsaufsicht (§ 87 Abs. 3 BGB) erforderlich.

Bei Auflösung der Steingaesser-Stiftung fällt das Vermögen gemäß § 6 der Stiftungssatzung an die Stadt Miltenberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Stadt Miltenberg hat im Nachgang zu entscheiden, wie das Vermögen verwendet werden soll um den vorgesehenen Zweck zu erfüllen.

Einstimmig beschlossen **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0**

Die Steingaesser-Stiftung bzw. Steingaesser'sche Stiftung wird gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgelöst, da die Stiftung Ihren Zweck endgültig nicht mehr dauerhaft erfüllen kann.
Das Stiftungsvermögen fällt gemäß § 6 der Stiftungssatzung an die Stadt Miltenberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lfd. Nr. 15

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.09.2026 gibt Herr Bürgermeister Kahlert Folgendes bekannt:

Die Verwaltung wurde beauftragt, den vorgelegten Gestattungvertrag zur Umsetzung eines Windenergievorhabens auf den städtischen Flächen des Windvorranggebiets W65 „Seboldsruhe“ mit dem ausgewählten Projektierer (ImWind Deutschland GmbH) abzuschließen.

Der Auftrag für das Gewerk „Rohbauarbeiten Bauabschnitt 2“ bei der Sanierung der Grundschule Miltenberg wird an die Fa. Bauunternehmen Marquart aus Mömlingen zu einer Auftragssumme von 831.609,98 € (brutto) vergeben.

Der Auftrag für die Entwässerungsplanung bei der Sanierung der Grundschule Miltenberg wird an das Ingenieurbüro Klingenmeier aus Amorbach zu einer vorläufigen Honorarsumme von 102.530,75 € (brutto) vergeben.

Dem Angebot der Firma C. Haushahn GmbH & Co. KG mit der Auftragssumme 51.527,00 € für die Vergabe des Aufzugs im Alten Rathaus wurde zugestimmt.

Der Auftrag für die Verfahrensbetreuung der Konzeptvergabe als städtebauliches Gestaltungsinstrument des Areals „Mainzer Straße“ wird auf der Basis des Angebotes vom 27.04.2026 mit der Auftragssumme von 49.788,58 € (brutto) an das Planungsbüro „Arc.grün“ Landschaftsarchitekten Stadtplaner GMBH aus Kitzingen vergeben.

Lfd. Nr. 16

Berichtswesen - Informationen

Seitens der Verwaltung wird Folgendes berichtet:

Grundschule
Anfang November beginnen die Erd- und Rohbauarbeiten für die neuen Gebäude Trakt A, Kreativinsel und Heizhaus.

Feuerwehrgerätehaus Wenschdorf
Am Sonntag, den 25.10.2026, fand die Einweihung des Feuerwehrgeräthauses Wenschdorf durch Herrn Pfarrer Jan Kölbel statt. Das Rahmenprogramm wurde durch die Odenwälder Trachtenkapelle Wenschdorf gestaltet. Viele interessierte Bürger trafen sich bei der Einweihungsfeier und nutzten die Gelegenheit das neue Feuerwehrgerätehaus zu besichtigen.

Freizeitanlage Martinsbrücke
Nach dem Spatenstich am 16. Oktober an der Freizeitanlage laufen die Arbeiten an der Pumptrackanlage auf Hochtouren. Der Asphaltbelag wird vermutlich in KW 44 noch abgeschlossen.

Lärmgutachten Ortsumgehung-Breitendiel
Das staatliche Bauamt teilte der Stadtverwaltung im April mit, dass die von SoundPLAN genannten offenen Punkte sorgfältig vom Ingenieurbüro Wölfel geprüft wurden.
Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die Schallimmissionsprognose grundsätzlich den formalen und inhaltlichen Anforderungen an ein Lärmschutzgutachten genügen. Allerdings musste auch festgestellt werden, dass die vorliegenden Untersuchungen – auf Grund der fehlenden Betrachtung der über dem 1. Obergeschoss liegenden Geschosse – unvollständig sind.

Eine Ergänzung vom Ingenieurbüro Wölfel wurde mittlerweile vom staatlichen Bauamt beauftragt. Eine Detailabstimmung bezüglich der Geschossigkeit findet aktuell mit dem Bauamt statt.

Glasfaserausbau
Die Arbeiten ruhen aktuell. Gemäß der Fa. Databau soll eine neue Firma kommen, die die Arbeiten weiter ausführt. Die Firma wurde aufgefordert die Arbeiten im Bereich Franz Breitenbach Straße, Josef Wirth Straße und Bischoffstraße fertig zu stellen und die letzte Asphaltschicht dort einzubauen. Dies soll gem. der Fa. Databau spätestens nächste Woche erfolgen.

Lfd. Nr. 17

Informationen/Anfragen

Herr Bürgermeister Kahlert informiert:

Beteiligung an der Sicherstellung der ortsnahen Notfallversorgung im Bürgerspital Wertheim

Der Stadtrat hat am 29. Januar 2025 beschlossen, sich ab dem Jahr 2026 mit einem jährlichen Betrag von 18.800 Euro an der Sicherstellung der ortsnahen Notfallversorgung durch das Bürgerspital zu beteiligen. Die Beteiligung kann durch die Stadt Miltenberg jederzeit widerrufen werden.

Nach aktueller Mitteilung der Stadtverwaltung Wertheim ist die Notfallversorgung seit Anfang Oktober an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr gewährleistet.

Aufgrund des für diesen Jahres anstehenden Beteiligungsbetrages erkundigt sich Herr Bürgermeister Kahlert beim Gremium nach dessen Einverständnis. Es werden keine Einwände vernommen.

Bekanntgabe von Terminen der Bürgerversammlungen

Donnerstag, 12.11.2026	um	19.00 Uhr im Alten Rathaus
Dienstag, 17.11.2026	um	19.00 Uhr im Pfarrgemeindehaus Breitendiel

Hierzu informiert Herr Bürgermeister Kahlert, dass aus terminlichen sowie finanziellen Gründen in diesem Jahr in den Höhegemeinden keine Bürgerversammlungen stattfinden werden. Die Bürgerinnen und Bürger aus Schippach, Monbrunn und Wenschdorf werden dazu eingeladen, die Bürgerversammlung im Alten Rathaus zu besuchen. Mainbullauer Bürgerinnen und Bürger sind auf der Bürgerversammlung in Breitendiel herzlich willkommen.

Herr Stadtrat Kervick sowie Herr Ortssprecher Elbert kritisieren die Reduzierung. So hätten Bürgerversammlungen als Signal der städtischen Präsenz eine hohe Bedeutung und würden die Distanz zwischen der Verwaltung und den Ortsteilen vermeiden. Trotz des hohen organisatorischen Aufwands bittet Herr Stadtrat Kervick darum, die Bürgerversammlungen im kommenden Jahr auch in den Höhengemeinen stattfinden zu lassen. Zuletzt betont Frau Stadträtin Walter, dass auch hinsichtlich des präsenten Themas Windkraft eine Bürgerversammlung in Wenschdorf wichtig sei.

Information zur Schutzhütte am Bismarckturm

Herr Bürgermeister Kahlert informiert über den aktuellen Stand der geplanten Übernahme der vom örtlichen Verein errichteten Schutzhütte. Er würdigt die Initiative des Vereins ausdrücklich als bemerkenswertes Zeichen bürgerschaftlichen Engagements. Gleichzeitig erläutert er, dass sich jedoch im Zuge der administrativen Abwicklung der Übergabe neue Rah-

menbedingungen ergeben haben. Während der ursprüngliche Übernahmebeschluss aus dem Jahr 2021 auf einer anderen Grundlage basierte und keine finanziellen Förderungen vorsah, habe der Verein im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Förderung beantragt. Dadurch sei eine Prüfung und ggf. Anpassung der rechtlichen Grundlagen erforderlich, um die förderrechtliche Konformität sicherzustellen. Die Klärung erfolge derzeit direkt zwischen dem Verein und den Fördergebern. Sobald eine positive Rückmeldung vorliege, könne die Übernahme durch die Stadt erfolgen.

Aufgrund einer Nachfrage von Herrn Stadtrat Heimberger zum Thema „Car-Sharing“ erklärt Herr Bauamtsleiter Beuchert, dass der mit Stadtratsbeschluss vom 17.09.2025 beauftragte Anbieter sein Angebot nicht mehr aufrechterhalten konnte. Nun müssen neue Angebote eingeholt und ein neuer Beschluss über die Vergabe gefasst werden, da ein kostenfreies Angebot für die Stadt Miltenberg nicht mehr zur Verfügung gestellt werden könne. Dass die Stadtverwaltung das Gremium nicht darüber informierte und erst auf Nachfrage über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt wurde, stößt im Gremium auf Unverständnis. Frau Stadträtin Balleier bittet die Verwaltung daher, das Gremium künftig proaktiv über solche Angelegenheiten zu informieren.

Hinsichtlich der Frage von Frau Stadträtin Walter, wann entsprechende Informationen zum Thema Windpark „W65 Seboldsruhe“ auf der Homepage der Stadt Miltenberg veröffentlicht werden, informiert Frau Geschäftsleiterin Scholz, dass der Entwurf bereits ausgefertigt sei und in Kürze veröffentlicht werde. Zusätzlich werde demnächst eine eigene Homepage des Projektierers „lmWind Erneuerbare Energie GmbH“ über den geplanten Windpark informieren.

Darüber hinaus erwähnt Herr Stadtrat Dr. Küster, dass die bereits abgeschlossenen Asphaltarbeiten in der Eichenbühler Straße dringend nachgebessert werden müssten.

Zuletzt kritisiert Herr Stadtrat Schlegel die neu errichteten Parkzonen in der Eichenbühler Straße.

Bernd Kahlert
1. Bürgermeister

Dana Klein
Schriftführer/in